



Der bilaterale Solidaritätsfonds in der autonomen Provinz Bozen – Südtirol (Stand: April 2018)

Was?

Finanzielle Unterstützungsmaßnahme für Arbeitnehmer, deren Arbeitstätigkeit infolge der Gründe, für welche das Gesetz die ordentliche oder die Sonderlohnauflagekasse vorsieht, reduziert oder ausgesetzt wird (betriebliche Ereignisse, welche vorübergehenden Charakter haben, und nicht dem Unternehmen oder der Belegschaft anzulasten sind, z. B. Brand, Umweltkatastrophen, fehlende Rohstoffe, unterbrochene elektrische Energiezufuhr, vorübergehende marktbedingte Ereignisse, betriebliche Reorganisation, Betriebskrisen, Solidaritätsvertrag).

Wer?

Alle Arbeitskräfte, die mittels einem untergeordneten Arbeitsvertrag bei Unternehmen, welche dem lokalen bilateralen Solidaritätsfonds beigetreten sind, beschäftigt sind und seit mindestens 90 Tagen beim interessierten Unternehmen angestellt sind. Anspruchsberechtigt sind auch Lehrlinge, die einen berufsspezialisierenden Lehrvertrag abgeschlossen haben.

Wie?

Bevor die Grundleistung gewährt werden kann, müssen zunächst alle angereiften Freistellungen bzw. Urlaube aufgebraucht werden. Anschließend muss das interessierte Unternehmen das vorgesehene gewerkschaftliche Besprechungsverfahren einleiten und die Gründe für die beantragte Reduzierung oder Aussetzung seiner Arbeitnehmer, mitteilen. Der Antrag muss innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der vorgesehenen Aussetzung/Reduzierung bzw. innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der vorgesehenen Aussetzung/Reduzierung der Arbeitstätigkeit telematisch beim NISF/INPS eingereicht werden.

Wie viel?

80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die nicht geleistet wurden, höchstens aber 982,40 Euro brutto im Monat (der Solidaritätsabzug in Höhe von 5,84% wird nicht berechnet). Dieser Betrag wird auf 1.180,76 Euro brutto im Monat, erhöht, wenn der Arbeitnehmer mehr als 2.125,36 Euro brutto verdiente. Dieser Betrag unterliegt der Steuer (der Solidaritätsabzug in Höhe von 5,84% wird hingegen nicht berechnet).

Wie lange?

Die Grundleistung kann auf jede einzelne Produktionseinheit beschränkt, für höchstens 13 Wochen und für höchstens 26 Wochen im mobilen Zweijahreszeitraum gewährt werden. Wurde die Grundleistung für 26 Wochen im Biennium gewährt, so muss anschließend die Tätigkeit für mindestens 78 Wochen (1,5 Jahre) aufgenommen werden, bevor die finanzielle Unterstützungsmaßnahme noch einmal beantragt werden kann. In jedem Fall gilt der Grundsatz, dass die finanzielle Unterstützungsmaßnahme nicht mehr als 24 Monate im mobilen Fünfjahreszeitraum genehmigt werden kann. Schließlich gilt das Prinzip, wonach die finanzielle Grundleistung nicht mehr als das Vielfache der vom einzelnen Arbeitgeber geschuldeten Beiträge ausmachen kann.

Rechtliche Grundlagen:

GvD. 14. September 2015, Nr. 148, Ministerialdekret 20. Dezember 2016, Nr. 98187, Rundschreiben NISF 9. August 2017, Nr. 125, Rundschreiben NISF 31. Jänner 2018, Nr. 19;